

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.12.2022

SR/BeVoSr/767/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	12.12.2022	O

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Herzogtum Lauenburg auf die Stadt Ratzeburg bzw. von der Stadt Ratzeburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt den Abschluss der beiden anliegenden öffentlich-rechtlichen Verträge zur Aufgabenübertragung/-übernahme einschließlich der Protokollnotiz zur Anlage 2 (Vertrag Tierschutzüberwachung § 18 GKZ).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 02.12.2022

Bruns, Martin am 02.12.2022

Koop, Axel am 02.12.2022

Sachverhalt:

Die im Jahr 2018 mit den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge zur interkommunalen Übertragung von Aufgaben nach § 25a LVwG (Landesverwaltungsgesetz) und § 18 GkZ (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) laufen Ende 2022 aus. Deshalb wurden seit Mitte des Jahres zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und der örtlichen Ebene Gespräche geführt, die zum Ziel hatten, die Aufgabenübertragungen über 2022 hinaus zu verlängern. In die Vertragsverhandlungen des Kreises mit den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sind neben den Erkenntnissen aus den vom Kreis erstellten Erfahrungsberichten auch weitere Vorschläge zu übertragungsfähigen Aufgaben aus den Fachdiensten des Kreises eingeflossen. Es konnten die dieser Beschlussvorlage in Anlage 1 und 2 beigefügten Vertragsentwürfe vereinbart werden.

Im Einzelnen:Vertrag nach § 25a LVwG (Anlage 1):

Der in der Anlage 1 beigefügte Vertragsentwurf nach § 25a LVwG beinhaltet die Übertragung von insgesamt acht unterschiedlichen ordnungsrechtlichen Aufgaben vom Kreis auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden.

Ziel ist es, zu erproben, ob die ortsnahe Aufgabenwahrnehmung zu einer Verbesserung verwaltungsinterner Prozesse und einer Verbesserung der Servicequalität gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern beiträgt.

Die bisher übertragenen Aufgaben der Ziffern 1-7 sollen weiter übertragen werden, um nach einer weiteren Erprobungszeit bis 2027 eine abschließende Evaluation der Übertragung vornehmen zu können und dem Land mitteilen zu können, ob sich die ortsnahe Aufgabenwahrnehmung bewährt hat.

Neu in den Vertrag aufgenommen wurde die Aufgabe unter Ziffer 8, die die Änderung des Wohnortes auf einem Reisepass für Ausländer umfasst. Die Übertragung dieser Aufgabe trägt zur Bündelung sämtlicher Meldeangelegenheiten für Ausländer im Bürgerbüro vor Ort bei und wird daher für unsere Bürgerinnen und Bürger von großem Nutzen sein.

Da dieser Vertrag gemäß § 25a Absatz 3 LVwG der Zustimmung des Innenministeriums bedarf, wurden die wesentlichen Vertragsinhalte vorab unverbindlich mit dem Innenministerium abgestimmt.

Mit Ausnahme der Aufgaben zu den Ziffern 4, 6 und 7 stimmt die Stadt Ratzeburg den Vertragsinhalten zu. Diese Aufgabenübernahme ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Vertrag nach § 18 GkZ (Anlage 2):

Der in der Anlage 2 beigefügte Vertragsentwurf nach § 18 GkZ regelt die Übernahme von Aufgaben des Tierschutzes von den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden durch den Kreis.

Der verfasste Erfahrungsbericht hat verdeutlicht, dass mit dem Service „aus einer Hand“ grundsätzlich die angestrebten Prozessoptimierungen erreicht werden konnten und die neuen Zuständigkeiten von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen wurden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht die Notwendigkeit, kreisweit einheitliche Regelungen und Verfahrensweisen zu haben, sodass der Abschluss des Vertrags mit der Protokollnotiz (Anlage 3) für zielführend erachtet wird, um auch insbesondere nicht in Gefahr zu laufen, ab dem 01.01.2023 in der Gesamtheit für sämtliche Tierschutzangelegenheiten zuständig zu sein. Unter Zurückstellung der vom Fachdienst Ordnungswesen geäußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Unterstützungsleistungen und nach hausinterner Abstimmung wird dem Vertrag aus Verwaltungssicht nunmehr zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Vertrag nach § 25a LVwG:

Die Übertragung der ordnungsrechtlichen Aufgaben auf die Stadt führt grundsätzlich zu erhöhten Personal- und Sachkosten. Gleichzeitig stehen gem. § 4 des Vertrages die für diese Aufgaben eingenommenen Verwaltungsgebühren der Stadt Ratzeburg zu.

Vertrag nach § 18 GkZ:

Durch Übernahme der Aufgaben des Tierschutzes durch den Kreis (Verlängerung) entfallen die Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung der Tierschutzaufgaben.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Vertrag nach § 25a LVwG

Anlage 2_Vertrag Tierschutzüberwachung § 18 GKZ

Anlage 3_Protokollnotiz zum Vertrag Tierschutzüberwachung